

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 38 (1976)

Heft: 11

Rubrik: Sie fragen, wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Britischer Land-Entwässerer ohne Grabenformung ist führend in der Welt

Der von seinem britischen Hersteller als der fortschrittlichste Land-Entwässerer der Welt bezeichnete Bruff TG4 erzielt erfolgreich eine hohe Arbeitsgeschwindigkeit bei einer bisher unmöglichen Arbeitstiefe.

Der TG4 weist eine Anzahl besonderer Merkmale auf, die ihn, seinen Rivalen weit überlegen, zur idealen Maschine bei der Verlegung von Kunststoff- oder Fliesendränen für die landw. und industrielle Bodenentwässerung oder von Rohrleitungen für Wasser/Stromkabel machen. Erstens ermöglicht seine Konstruktion eine stark verbesserte Ziehkraft gegenüber anderen Modellen und liefert mit Hilfe einer leistungsfähigen Vorwärtswinde einen wirksamen Zug von 55 Tonnen (Das Doppelte ähnlicher Maschinen). Die robuste Maschine ist imstande, eine Spalte mit einer bisher unerreichbaren Tiefe von 2,10 m in den Boden zu schneiden. Sie kann um einen einzigen grossen Achszapfen geschwenkt werden, weshalb die Maschine auch in Kurven arbeiten kann.

Zusätzliche Merkmale sind der komplett hydrostatische Fahrantrieb, schwenkbare Raupenketten für

Arbeiten am Hang und (eine Wohltat für den Fahrer) die luftgekühlte Steuerkabine kann hydraulisch gehoben und gesenkt werden, was Ein- und Austritt weitgehend erleichtert. Der Antrieb des TG4 erfolgt von einem 202 Sechszyylinder-Dieselmotor mit Wasserkühlung.

Bruff Manufacturing Company Limited, Suckley, Worcester, England

Sie fragen, wir antworten

1) Gesamtgewicht der landw. Anhänger

Frage:

Ist das Gesamtgewicht der landw. Anhänger eigentlich beschränkt?

Antwort:

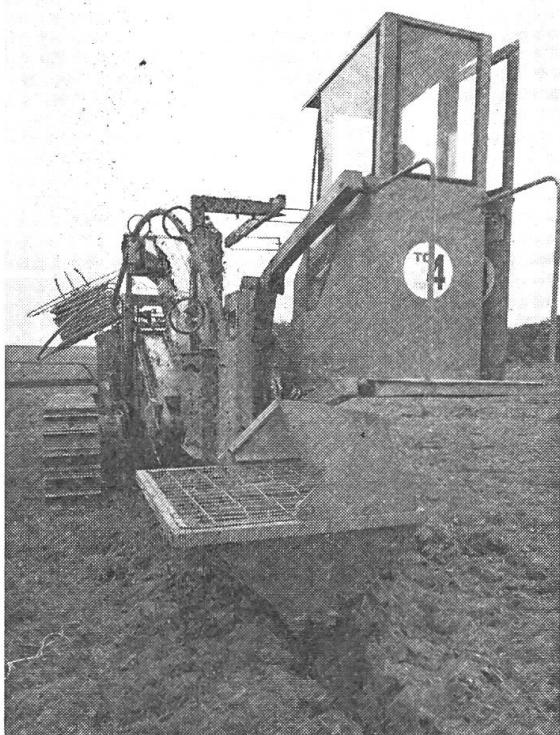
1. Der Gesetzgeber unterscheidet in Art. 9, Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG), bzw. in Art. 67, Abs. 1, der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) verschiedene Arthen von Fahrzeugen (z. B. Sattelmotorfahrzeuge, Zweiachsanhänger, usw.), jedoch **nicht** verschiedene Arten der **Verwendung**. Somit darf beispielsweise das Gesamtgewicht des zweiachsigen landwirtschaftlichen Anhängers höchstens 12 Tonnen betragen, wie der zweiachsige Anhänger zu einem Industrietraktor.

2. In Art. 67, Ziff. 1 der VRV hiess es vor der Aenderung der VRV vom 10.12.1973: «Das beladene Fahrzeug darf das Gesamtgewicht gemäss Ausweis nicht übersteigen.» Weil für die landw. Anhänger noch kein Ausweis ausgestellt wird, wurde daraus häufig der falsche Schluss gezogen, dass die landw. Anhänger hinsichtlich Gesamtgewicht keine Werte festgehalten wurden. Dem ist aber nicht so.

3. Artikel 67, Abs. 1 und 2, seit dem 10. Dezember 1973 wie folgt formuliert:

Abs. 1:

«Durch Eintrag in den Fahrzeugausweis kann die Behörde höchstens folgende Gesamtgewichte bewilligen:



- a) 28 t bei Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen
- b) 28 t bei Motorwagen mit mehr als drei Achsen, von denen mindestens zwei angetrieben sind
- c) 25 t bei Motorwagen mit drei Achsen, von denen mindestens zwei angetrieben sind
- d) 19 t bei Motorwagen mit mehr als zwei Achsen, von denen lediglich eine einzige angetrieben ist
- e) 16 t bei zweiachsigen Motorwagen
- f) 12 t bei Normalanhängern mit zwei oder mehr Achsen
- g) 10 t bei Normalanhänger mit einer Doppelachse
- h) 8 t bei einachsigen Normalanhängern
- i) 3,5 t bei gewerblichen Motoreinachsern mit Anhänger
- k) 0,3 t bei dreirädrigen Kleinmotorrädern zum Warentransport

Bei Langmaterialanhängern kann die Behörde das nach den Buchstaben f – h zulässige Gewicht um 2 t erhöhen.

Abs. 2:

Das beladene Fahrzeug darf die im Ausweis eingetragenen Gewichte und die Höchstwerte des Absatzes 1 nicht übersteigen; insbesondere dürfen Anhängerzüge nur dann mehr als 26 t und Sattelmotorfahrzeuge mehr als 21 t wiegen, wenn der Fahrzeugausweis ein entsprechend höheres Gewicht des Zuges vorsieht.

Anmerkung der Redaktion: Unsere Leser sind gut beraten, wenn sie sich diese Gewichts-Größen vor den Herbst-Transporten gut einprägen, wie beispielsweise auch folgende Verhältniszahlen:

Wieviel wiegt ein Kubikmeter (m³) nasses Silofutter / gut gelagertes Heu / Emd / Stroh?

Es wiegt 1 Kubikmeter (m³) nasses Silofutter: 800–1000 kg / Heu: 75–90 kg / Emd: 85–100 kg / Stroh: 60–75 kg

Wieviel wiegt ein Kubikmeter Weizenkörner / Gerstenkörner / Haferkörner?

Es wiegt 1 m³ Weizenkörner: 700–820 kg / Gerstenkörner: 580–650 kg / Haferkörner: 400–500 kg.

Wieviel wiegt ein Kubikmeter Kartoffeln / Runkelrüben / Zuckerrüben?

Es wiegt 1 m³ Kartoffeln: 625–725 kg / Runkelrüben: 600–700 kg / Zuckerrüben: 660–710 kg.

Wieviel wiegt ein Kubikmeter Stallmist frisch / Stallmist halbverrottet / Stallmist verrottet?

Es wiegt 1 m³ Stallmist frisch: 720 kg / Stallmist halb verrottet: 750 kg / Stallmist gut verrottet: 850 kg.

Wieviel wiegt ein Kubikmeter Buche (trocken) / Rottanne (trocken) / Nadelholz (wassergesättigt)?

Es wiegt 1 m³ Buchenholz (trocken): 750 kg / Rottanne (trocken): 470 kg / Nadelholz (wassergesättigt): 840 kg.

Wieviel wiegt ein Kubikmeter Sägemehl / Kies / Sand / Steinschotter?

Es wiegt 1 m³ Sägemehl: 350–580 kg / Kies: 1400–2000 kg / Sand (nass): 1800–2100 kg / Steinschotter: 1620 kg.

Wieviel wiegt ein Kubikmeter Wasser / Schnee / Eis?

Es wiegt 1 m³ Wasser: 1000 kg / Schnee: 125 kg / Eis: 910 kg.

Wieviel wiegt ein Kubikmeter Erde / Lehm / Torf?

Es wiegt 1 m³ Erde: 1360–2400 kg / Lehm (trocken): 1460 kg / Torf: 300–500 kg.

Wieviel wiegt ein Ster Buchenholz frisch gefällt / trocken?

Wieviel wiegt ein Ster Tannenholz frisch gefällt / trocken?

Es wiegt ein Ster (3 Ster = 1 Klafter = Beige von 2 m Länge, 1,50 m Höhe und 1 m Scheitlänge = 2 m³ feste Masse) Buchenholz, frisch: 700–750 kg, trocken: 450–500 kg / Tannenholz, frisch: 650–700 kg, trocken: 300 kg.

Wieviel wiegt ein Kubikmeter Wintergetreidegarben / Hafergarben?

Es wiegt 1 m³ Wintergetreidegarben: 70–80 kg / Hafergarben: 80–85 kg.

2) Haftpflicht für einen Mistladekran

Frage:

Kann unsere Käsereigenossenschaft, als Besitzerin eines Mistladekrans, haftbar werden, wenn durch einen Unfall, verursacht durch Bruch, Abnutzung

oder mangelnden Unterhalt, Schaden an Mensch oder Maschine entstehen?

Antwort:

Diese Frage muss im erwähnten Falle mit einem deutlichen «Ja» beantwortet werden. Artikel 258 OR (Schweizerisches Obligationenrecht) hält fest: «Wenn ein Dritter auf die gemietete Sache einen Anspruch erhebt, der sich mit dem Rechte des Mieters nicht verträgt, so ist der Vermieter verpflichtet, auf Anzeige des Mieters hin den Rechtsstreit zu übernehmen und im Falle einer Störung des Mieters in der vertragsmässigen Benutzung des Mietgegenstandes Schadenersatz zu leisten».

Ist der Mistladekran fahrbar und wird er als sog. Arbeitsanhänger an einen Traktor gehängt, so haftet gemäss Art. 69 SVG (Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19.12.1958) der Halter des Zugfahr-

zeuges. Der betreffende Artikel hat folgenden Wortlaut: «Für den durch einen Anhänger oder ein geschlepptes Fahrzeug verursachten Schaden haftet der Halter des ziehenden Motorfahrzeuges, unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Haftung bei Motorfahrzeugen.»

Mit der Beantwortung der ersten Frage, ist die Antwort auf die zweite logischerweise gegeben. Wenn Ihre Käsereigenossenschaft einen allfälligen Schaden nicht berappen will, so drängt sich eine Haftpflichtversicherung auf, es sei denn, Ihre Genossenschaft würde jeweils vom Benutzer des Ladekrans eine Erklärung unterschreiben lassen, dass er mit der Uebernahme der Maschine jede Haftung (Mängel und Bedienung) übernimmt. Dieses Vorgehen ist indessen im Interesse der Mitglieder Ihrer Genossenschaft nicht zu empfehlen.

Wieder sind zwei liebe Freunde von uns gegangen

† Alois Sigrist, Tschädigen, Meggen



Das Bild zeigt den Verstorbenen anlässlich der Ernennung zum Ehrenmitglied der Sektion Luzern, am 22. März 1975.

Am Nachmittag des 30. Juni 1976 erreichte uns die unerwartete Nachricht, das Ehrenmitglied der Sektion Luzern, Herr Alois Sigrist, sei gestorben.

Alois Sigrist war seit 1941 – also volle 35 Jahre – Vorstandsmitglied der Sektion Luzern. Im Frühjahr 1975 wurde er zum Ehrenmitglied ernannt. Wir können nur bestätigen und wiederholen, was an der damaligen Feier gesagt wurde: «Alois Sigrist war stets mit Leib und Seele dabei. Die Motorisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft war ihm immer ein Herzensanliegen. Gerne erzählte er von den ersten Traktoren. Er selber fuhr mit einem der ersten Markentraktoren. Er half stets bei der Organisation von Maschinenvorführungen der Traktorengenossenschaft Luzern. Bei der Ausbildung Jugendlicher für die Führerprüfung half er seit Jahren rege mit und bildete so über 1000 Jugendliche aus. Er freute sich jeweils über die erzielten Erfolge. Ein besonderes Anliegen war ihm die verkehrstüchtige Ausrüstung der Traktoren und Anhänger.»

Wir danken dem Verstorbenen für alles, was er für die Sektion Luzern und dem SVLT getan hat.